

Aussagepflichten des Schuldners gegenüber dem Sachverständigen im Insolvenzverfahren???

Zur Reichweite des strafrechtlichen Schutzes gem. § 97 Abs. 1 S. 3 InsO

Dr. Manon Heindorf & Christopher Knipp

I. Einleitung

Mit Zulässigkeit des Insolvenzantrages treffen den Schuldner Auskunft- und Mitwirkungspflichten (§§ 20, 97 Abs. 1 InsO). Die Vorschrift des § 97 InsO sichert eine sachgerechte und effektive Durchführung dieses Verfahrens, indem der Schuldner zur Aufklärung über seine wirtschaftliche und rechtliche Situation verpflichtet wird. Fehlt es an Auskünften oder an der Mitwirkung des Schuldners, ist die Ermittlung der Rechtslage und die Verwertung seiner Vermögensverhältnisse zumeist erschwert. Denkbar und nicht selten vorkommend ist die Erfüllung von Straftatbeständen wie der Insolvenzverschleppung¹, dem Bankrott (§ 283 StGB), der Gläubigerbegünstigung (§ 283c StGB) oder dem Betrug (§ 263 StGB). Um den Schuldner hinsichtlich solcher Taten vor einer Selbstbelastung zu schützen, steht ihm nicht nur ein Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 55 StPO, 384 Nr. 2 ZPO), sondern auch eine Privilegierung durch die Vorschrift des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO zu, die eine Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur mit Zustimmung des Schuldners ermöglicht. § 97 Abs. 1 S. 1 InsO bestimmt die Aufklärungspflicht des Schuldners ausdrücklich gegenüber dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und durch Anordnung des Gerichts auch der Gläubigerversammlung. Von dem Wortlaut unberührt bleibt indes der Sachverständige. **Dies wirft die praxisrelevante Frage auf, ob der Schuldner gegenüber dem Sachverständigen zur Auskunft verpflichtet ist, ohne zugleich den Selbstbelastungsschutz des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO zu genießen.** Im Folgenden wird dargestellt, ob und unter welchen Umständen der Sachverständige von dem Schutzbereich und dem zugehörigen Beweisverwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO erfasst wird, oder/und ob dem

Schuldner in dieser Hinsicht ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.

II. Die Vorschrift des § 97 Abs. 1 InsO

Der Insolvenzschuldner ist verpflichtet, den in § 97 Abs. 1 S. 1 InsO bezeichneten Berechtigten über alle das Verfahren betreffenden Umstände Auskunft zu erteilen. Diese **Auskunftspflicht** bezieht sich ausdrücklich auf das **Insolvenzgericht** (§ 20 Abs. 1 InsO) und den **vorläufigen Insolvenzverwalter** (§ 22 Abs. 3 InsO) – insoweit ist die Regelung des § 97 InsO entsprechend anzuwenden.² Von der Auskunftspflicht erfasst werden auch Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründen können (§ 97 Abs. 1 S. 2 InsO). Verweigert der Schuldner die Mitwirkung, stehen dem Gericht Zwangsmaßnahmen nach § 98 InsO offen, wie beispielsweise die zwangsweise Vorführung nach § 98 Abs. 2 InsO.

Eine Auskunft, die der Schuldner im Rahmen seiner Verpflichtung (§ 97 Abs. 1 S. 1 InsO) erteilt, darf



Manon Heindorf ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht. Sie lehrt an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen sowie an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen. Die Verfasserin ist Gründungspartnerin der Kanzlei PRO REO Law Essen/München



Christopher Knipp ist Student der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg sowie studentischer Praktikant bei PRO REO Law.

beruflichen Werdegang möglich gewesen wäre (BGH v. 17.1.2013 - IX ZB 98/11, Rn. 21).“

¹ Dazu ausf. Pelz in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt WirtschaftsStrafR-HdB, 6. Aufl. 2025, 9. Kap Rn. 29 ff.

² So auch LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 Qs 1/25, Rn. 19; Stephan in: MüKollnsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 30

in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen ihn oder einen Angehörigen (§ 52 Abs. 1 StPO) allerdings nur mit seiner Zustimmung verwendet werden (§ 97 Abs. 1 S. 3 InsO). Damit normiert § 97 Abs. 1 S. 3 InsO ein strafprozessuales Beweisverwendungsverbot, dem nicht nur ein **Beweiserhebungsverbot**, sondern auch etwaige Fernwirkungen innewohnen.¹ Auskünfte des Schuldners dürfen also nicht als Grundlage für den Beginn gezielter Ermittlungen dienen.² Dies führt zu einem Ausschluss der Verwertung aller Beweismittel, zu denen die Auskunft den Weg gewiesen hat. Nicht von dem Beweisverwendungsverbot erfasst bleiben Umstände, die dem Insolvenzverwalter oder dem Staatsanwalt bereits vor Auskunft des Schuldners bekannt waren.³ Dazu gehören auch freiwillige, also außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs des § 97 InsO erteilte Auskünfte.⁴

III. Ratio legis

1. Primärer Zweck des § 97 Abs. 1 InsO

Nach § 1 S. 1 InsO dient das Insolvenzverfahren der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger. Diese kollektive Zielrichtung setzt voraus, dass das zur Masse gehörende Vermögen vollständig und zutreffend ermittelt wird. Die zentrale Erkenntnisquelle hierfür ist der Schuldner selbst, da nur er regelmäßig einen vollständigen Überblick über seine Vermögensverhältnisse besitzt. Sohin verpflichtet § 97 Abs. 1 S. 1 InsO den Schuldner, alle für die Durchführung des Insolvenzverfahrens wesentlichen Informationen offenzulegen, nicht zuletzt, um die bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens durch Liquidation oder Sanierung zu ermöglichen.⁵ Praktische Bedeutung erlangen die §§ 97 ff. InsO gerade im Eröffnungsverfahren, indem sie nach Maßgabe der §§ 20 S. 2, 21 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 3 S. 3 InsO entsprechend gelten.⁶ Die Ratio liegt sodann in der Funktionsfähigkeit des Insolvenzverfahrens: Ohne die Mitwirkung des Schuldners droht der Zweck der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung zu scheitern, so dass dessen Auskunft und Unterstützung für die zuverlässige Feststellung und Verwertung der

¹ So auch *Hohnel* in: NZI 2005, 152, (153f.); BT-Drs. 12/7302, 166; *Kramer* in: BeckOK InsR, 39. Ed. 2025, InsO § 97 Rn. 29; ausf. *Uhlenbruck* in: NZI 2002, 401 (403 ff.)

² Vgl. *LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 Qs 1/25*, Rn. 20; *Uhlenbruck* in: NZI 2002, 401 (403 ff.).

³ *Räntsch* in: *Schmidt*, InsO, 20. Aufl. 2023, S. 262

Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise & Insolvenz

mit Dipl.-Finanzwirtin (FH) Bernadette Duda, LL.M. & Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Online

14.04.2026

09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

AGV Seminare

Insolvenzmasse meist hilfreich, manchmal unerlässlich ist.⁷ Festzuhalten bleibt damit, dass der primäre **Zweck des § 97 Abs. 1 InsO in der Sicherstellung der Verfahrensaufklärung** liegt.

2. Sekundärer Schutzgedanke des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO

Mit Satz 3 reagiert der Gesetzgeber auf ein Spannungsverhältnis, das aus dieser weitreichenden Mitwirkungspflicht folgt: Der Schuldner soll zwar umfassend offenbaren, darf aber nicht Gefahr laufen, sich selbst strafrechtlich zu belasten.

Dieser sekundäre Zweck dient nicht nur der Vertrauenssicherung, sondern gerade dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz vor Selbstbelastung: Niemand ist verpflichtet, durch eigenes Tun an der eigenen Strafverfolgung mitzuwirken (*nemo tenetur se ipsum accusare*, vgl. Art. 6 EMRK, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).⁸ Der **nemo-tenetur-**

⁴ Dazu *Kramer* in: BeckOK InsR, 39. Ed. 2025, InsO § 97 Rn. 28

⁵ Vgl. *Stephan* in: MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 1

⁶ *Stephan* in: MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 3

⁷ Vgl. *Stephan* in: MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 3

⁸ Ausf. zum *nemo-tenetur*-Grundsatz *Eidam* in: NK-StPO, 1. Aufl. 2025 § 136 Rn. 35

Grundsatz schützt mithin nicht nur vor unmittelbarem Zwang zur Aussage, sondern auch davor, dass zwangsweise erlangte Erklärungen im Strafverfahren verwertet werden dürfen.

Grundsätzlich wahrt das Beweisverwendungsverbot den nemo-tenetur-Grundsatz, indem es der Durchführung von Ermittlungen entgegensteht, sofern der Anfangsverdacht auf Auskünften des Schuldners beruht, die aufgrund des in § 97 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 InsO normierten Offenbarungszwangs erlangt wurden.¹ Dem Gesetzeszweck nach soll es nur demjenigen Schuldner zugutekommen, der seinen Pflichten im Insolvenzverfahren ohne Einschränkung nachkommt.² Bereits hier entstehen die ersten Schwierigkeiten: Nur wenige der Schuldner wirken vorbehaltlos im Verfahren mit. Zahlreiche Schuldner verfolgen Interessen, die dem Verfahrenszweck entgegenstehen.³ Nur zögernd oder widerwillig unter Androhung oder Anwendung von Zwangsmitteln sind sie bereit, Auskunft und Unterstützung im Insolvenzverfahren zu leisten.⁴ Hinzu kommt die Versuchung, wichtige Informationen zu verschleiern, zu vertuschen oder dem Zugriff der Gläubiger auszuweichen.⁵

Diesen Konflikt soll Satz 3 bewältigen: **Der Schuldner soll wissen, dass seine im Insolvenzverfahren gemachten Angaben ausschließlich dem insolvenzrechtlichen Zweck der Aufklärung dienen und nicht als Beweismittel gegen ihn in einem Strafverfahren verwendet werden dürfen.** Daraus ergibt sich: Der sekundäre Zweck ergänzt den primären, steht aber in einem teleologischen Spannungsverhältnis zu ihm – denn einerseits verlangt das Verfahren maximale Offenheit, andererseits darf diese Offenheit keine strafrechtlichen Nachteile nach sich ziehen. Das Verwendungsverbot ist also nicht verfahrensfremd, sondern verfahrensstützend, da es die freiwillige und wahrheitsgemäße Mitwirkung geradezu ermöglicht.

¹ Vgl. [LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 Qs 1/25](#), Rn. 18

² Vgl. [OLG Düsseldorf v. 1.6.2016 – 2 Ws 299/16](#); [LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 Qs 1/25](#), Rn. 22; *Kramer* in: BeckOK InsR, 39. Ed. 2025, InsO § 97 Rn. 27

³ Vgl. *Stephan*, MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 1

⁴ *Stephan*, MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 1

⁵ Vgl. *Stephan*, MüKInsO, 5. Aufl. 2025, § 97 Rn. 1

⁶ *Mönning* in: *Römermann*, InsO, 49. Aufl. 2024, § 16 Rn. 14; *Andres* in: *Andres/Leithaus*, InsO, 5. Aufl. 2025, § 5 Rn. 15

IV. Die Stellung des Sachverständigen

Unklar bleibt allerdings, ob und inwieweit Auskünfte gegenüber einem gerichtlich bestellten Sachverständigen von der Vorschrift des § 97 Abs. 1 InsO erfasst werden.

1. Die Ausgangslage

Regelmäßig bedient sich das Insolvenzgericht eines Sachverständigen (§§ 5 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 InsO), um die Feststellung der Insolvenzvoraussetzungen zu erleichtern.⁶ Seine wesentliche Aufgabe findet sich in der Tatsachenermittlung, darunter das Ersuchen des Insolvenzgrundes, das Vorhandensein von Insolvenzmasse zur Deckung der Verfahrenskosten oder auch die Ermittlung etwaiger Aussichten, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, eben dieses fortzuführen.⁷ Die Rechtsstellung des Sachverständigen bestimmt sich grundsätzlich nach § 4 InsO i.V.m. §§ 144, 402 ff. ZPO.⁸ Nach § 404a ZPO kann das Insolvenzgericht dem Sachverständigen Weisungen erteilen und ihm nach § 404a Abs. 4 ZPO gestatten, eigene Ermittlungen durch Kontaktaufnahme mit Zeugen oder dem Insolvenzschuldner einzuleiten. Sonstige Zwangsbefugnisse gegenüber den Verfahrensbeteiligten, Dritten oder etwaige Sonderrechte stehen ihm überdies nicht zu.⁹

2. Bisheriger Meinungsstand

Zu der **Frage, ob der Sachverständige in den Anwendungsbereich des § 97 Abs. 1 InsO einzubeziehen ist**, haben sich verschiedene Meinungen gebildet.

⁷ Ausf. zu den Aufgaben *Pape* in: *Uhlenbruck*, InsO, 16. Aufl.

2025, § 5 Rn. 13; Vgl. *Fuhst* in: *Gogger/Fuhst*, Insolvenzgläubiger-HdB, 4. Aufl. 2020, § 2 Rn. 173; *Baumert* in: *Braun*, InsO, 10. Aufl. 2024, § 5 Rn. 20

⁸ [BGH v. 4.3.2004 – IX ZB 133/03](#)

⁹ Vgl. [OLG Jena v. 12.8.2010 – 1 Ss 45/10](#); *Pape* in: *Uhlenbruck* InsO § 5 Rn.13.

Nach Ansicht des *OLG Celle*¹ wird der Sachverständige nicht von dem Anwendungsbereich des Beweisverwendungsverbots erfasst, da diesem gegenüber den Verfahrensbeteiligten keine Zwangsbefugnisse zustünden. Das *OLG Celle* erläutert indes nicht, auf welche Zwangsbefugnisse hier Bezug genommen wird. Es liegt nahe, die Ansicht des *OLG Celle* dahingehend auszulegen, dass damit die durch § 22 Abs. 3 InsO statuierten Zwangsbefugnisse gemeint sind, nämlich die Berechtigung des vorläufigen Insolvenzverwalters zum Betreten der Geschäftsräume des Schuldners und zur Einsicht in seine Bücher sowie Geschäftspapiere.

So sieht es auch das *OLG Jena*² und begründet, dass die Mitwirkungspflichten des Schuldners nicht gegenüber dem Sachverständigen greifen. Denn die Mitwirkungspflicht (§ 97 Abs. 2 InsO) soll den Schuldner zur Zusammenarbeit mit dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht, nicht aber zur Kooperation mit dem Sachverständigen verpflichten.³

Diese bislang vertretenen Auffassungen vermögen jedoch nicht vollständig zu überzeugen. Der Ansatz des *OLG Celle* verkennt, dass die Zwangssituation, der der Schuldner im Eröffnungsverfahren unterliegt, nicht von der Person des Auskunftsberechtigten abhängt, sondern durch die gesetzliche Mitwirkungspflicht (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und die Möglichkeit gerichtlicher Zwangsmittel (§ 98 InsO) entsteht. Für den Schuldner bedeutet diese Situation, dass er – aufgrund gerichtlicher Anordnung und gesetzlicher Vorgaben – vermeintlich ohne Ausweichmöglichkeit gehalten ist, dem Sachverständigen umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Ob dem Sachverständigen selbst Zwangsbefugnisse zustehen, ist deshalb unerheblich. Entscheidend ist die subjektiv empfundene Erwartung, dass die Auskunftserteilung zwingend ist und ein Unterlassen oder Zurückhalten von Informationen unmittelbare Nachteile im Verfahren nach sich ziehen kann. Für den Schuldner entsteht mithin dieselbe faktische Selbstbelastungsgefahr wie gegenüber dem Insolvenzverwalter: Er sieht sich aufgrund der gerichtlichen Rahmenbedingungen in einer Lage, in der er annimmt, dass er Auskünfte erteilen muss, um keine Benachteiligung zu riskieren.

¹ *OLG Celle v. 19.12.2012 – 32 Ss 164/12*

² *OLG Jena v. 12.8.2010 – 1 Ss 45/10*



**Die wichtigsten
höchstrichterlichen Entscheidungen
des vergangenen Jahres
zum Insolvenzrecht**

-  Online
-  16.06.2026
-  09:00 - 13:15 Uhr
-  4 FAO-Stunden



mit RiBGH a.D. Prof.
Dr. Gerhard Pape



Auch dem *OLG Jena* ist entgegenzuhalten, dass der Sachverständige im Eröffnungsverfahren eine zentrale Position einnimmt, die den Schuldner zur Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen verpflichtet. Denn seine Stellung ergibt sich gerade daraus, dass das Gericht ohne seine Ermittlungen regelmäßig nicht in der Lage sein wird, eine tragfähige Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens zu treffen. Der Sachverständige hat die Aufgabe, die Vermögensverhältnisse des Schuldners umfassend aufzuklären und die Grundlagen zu ermitteln, auf deren Basis das Gericht über Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung entscheiden kann. Diese hervorgehobene Position ist gesetzlich vorgesehen: § 20 Abs. 1 Nr. 1 InsO verpflichtet den Schuldner ausdrücklich zur wahrheitsgemäßen Erteilung aller Auskünfte, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, und erfasst damit auch Auskünfte gegenüber einem Sachverständigen. Auch hier wird der Sachverständige funktional dem Insolvenzverwalter gleichgestellt.

Ähnlich sieht es das *LG Münster*⁴, das zumindest in solchen Fällen, in denen das Insolvenzgericht dem

³ Vgl. *Langer* in: *Uhlenbruck* InsO, 16. Aufl. 2025, § 22 Rn. 292

⁴ *LG Münster v. 31.8.2017 – 12 Qs-45 Js 916/16-25/17*, Rn. 12 ff.

Schuldner ausdrücklich aufgibt, dem Sachverständigen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, § 97 Abs. 1 S. 3 InsO *entsprechend* anwendet. Dies ergebe sich daraus, dass der Schuldner dabei davon auszugehen hat, dem Sachverständigen gegenüber in gleicher Weise auskunftspflichtig zu sein, wie gegenüber dem Insolvenzgericht oder dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter. Dogmatisch wurde also eine Analogie vorgenommen: Das *LG Münster* erkannte sowohl eine planwidrige Regelungslücke im Hinblick auf die fehlende Einbeziehung des Sachverständigen in § 97 Abs. 1 S. 1, S. 3 InsO als auch eine vergleichbare Interessenlage, da der Schuldner durch die gerichtliche Auskunftsanordnung einem mit § 97 Abs. 1 S. 1, S. 2 InsO funktional identischem Offenbarungszwang unterlag. Diesem Ansatz folgte auch das *LG Göttingen*¹, das § 97 Abs. 1 S. 3 InsO in Bezug auf den Sachverständigen zumindest dann anwendet, wenn das Insolvenzgericht dem Schuldner aufgibt, die diesem gegenüber dem Insolvenzgericht obliegenden Pflichten unmittelbar gegenüber dem Sachverständigen zu erfüllen.

3. Stellungnahme

Der Ansatz des *LG Münster* zeigt, dass die dogmatische **Diskussion** hinsichtlich der Frage, ob der Sachverständige in den Kreis der Auskunftsberechtigten des § 97 Abs. 1 S. 1 InsO einzubeziehen ist, **keineswegs abgeschlossen** ist. Dabei werde der Sachverständige zumindest dann von § 97 Abs. 1 InsO erfasst, wenn das Insolvenzgericht ausdrücklich anordnet, dass der Schuldner seine Auskunftspflichten nicht unmittelbar gegenüber dem Gericht, sondern mittelbar über den gerichtlich bestellten Sachverständigen zu erfüllen hat.² Die Rechtsstellung des Sachverständigen bestimmt sich auch in diesem Fall über § 4 InsO nach den §§ 144, 402 ff. ZPO, so dass ihm keine Befugnisse obliegen, die darüber hinausgehen.³ Eine solche Delegation ist zulässig, weil das Gericht nach dem Untersuchungsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 InsO) über die Art und Weise der Sachverhaltserforschung im Eröffnungsverfahren entscheidet.⁴ **Die Folge einer solchen Anordnung ist, dass die Auskunftspflicht gegenüber dem**

Sachverständigen denselben Vorschriften unterliegt, wie die Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht selbst. Damit wird der Sachverständige funktional in die Stellung eines Auskunftsberechtigten i.S.v. § 97 Abs. 1 S. 1 InsO einbezogen. Der Schuldner hat dann davon auszugehen, dass ihn gegenüber dem Sachverständigen gleichgelagerte Auskunftspflichten treffen, wie gegenüber den in § 97 Abs. 1 S. 1 InsO bezeichneten Auskunftsberechtigten.⁵ Konsequenterweise greift dann auch das Beweisverwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO, das sich auf diejenigen Auskünfte bezieht, die der Schuldner im Rahmen seiner Verpflichtung des Satz 1 erteilt. Dies hat zur Folge, dass die Verwertung aller Beweismittel, die dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden, ausgeschlossen ist.

Außerdem kann der Sachverständige zugleich als vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 InsO), so dass er auch in einer solchen „Doppelfunktion“ dem in § 97 Abs. 1 S. 1 InsO genannten Insolvenzverwalter gleichzustellen ist und das Beweisverwendungsverbot des Satz 3 greifen kann.⁶

4. Zwischenergebnis

Zunächst steht fest, dass das Beweisverwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO jedenfalls dann eingreift, wenn der Sachverständige in den Kreis der Auskunftsberechtigten des Satz 1 einzubeziehen ist – etwa, **wenn das Gericht die Erteilung der Auskünfte ausdrücklich anordnet oder der Sachverständige in der soeben genannten Doppelfunktion tätig wird.** Andernfalls würde der Schuldner schlechter stehen, als wenn er seine Angaben unmittelbar gegenüber dem Gericht erklären würde. Bestellt das Gericht den Sachverständigen jedoch nicht als vorläufigen Insolvenzverwalter, oder verzichtet darauf, ihm die genannten Zwangsbefugnisse zu erteilen, ist der Sachverständige formal ein vom Insolvenzgericht beauftragter Dritter und folglich nicht unter den Schutzbereich des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO zu subsumieren.

¹ *LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 Qs 1/25*, Rn. 21

² Vgl. *BGH v. 19.7.2012 – IX ZB 6/12*, Rn. 11; Ausf. dazu *Zipperer* in: *Uhlenbruck*, InsO, 16. Aufl. 2025, § 20 Rn. 19; zum Grundsatz der Amtsermittlung *Vuia* in: *MüKoInsO*, 5. Aufl. 2025, § 20 Rn. 58

³ *BGH v. 19.7.2012 – IX ZB 6/12*, Rn. 11; *BGH v. 4.3.2004 – IX ZB 133/03*; *OLG Jena v. 12.8.2010 – 1 Ss 45/10*

⁴ Vgl. *Bruns* in: *MüKoInsO*, 5. Aufl. 2025, § 5 Rn. 14

⁵ Vgl. *Kramer* in: *BeckOK InsR*, 39. Ed. 2025, InsO § 97 Rn. 28; *LG Münster v. 31.8.2017 – 12 Qs-45 Js 916/16-25/17*, Rn. 14

⁶ *Mönning* in: *Römermann*, InsO, 49. Aufl. 2024, § 16 Rn. 14

Daraus folgt, dass der Schuldner nicht kraft Gesetzes verpflichtet ist, diesem Auskünfte in dem gleichen Umfang zu erteilen, wie gegenüber dem Insolvenzgericht oder dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter. Gibt der Schuldner dennoch Auskünfte, so handelt es sich um freiwillige Angaben, die nicht unter das Beweisverwendungsverbot fallen und daher uneingeschränkt verwertet werden können. Das Risiko einer Selbstbelastung ist hier besonders hoch: Der Sachverständige legt seine Erkenntnisse in einem schriftlichen Gutachten (§ 411 Abs. 1 S. 1 ZPO) nieder, das dem Insolvenzgericht vorgelegt wird und somit Eingang in die Insolvenzakte findet. Dabei wird jedes eröffnete Insolvenzverfahren, sowie jedes mangels Masse abgelehnte Verfahren durch die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZis) automatisch der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung eines etwaigen Anfangsverdachts mitgeteilt.

Darüber hinaus können nicht unerhebliche strafrechtliche Konsequenzen drohen, wenn der Schuldner seine Auskünfte gegenüber dem Sachverständigen verweigert. Einerseits kann dem Schuldner bei einer Verletzung der Auskunftspflicht vorgeworfen werden, Vermögensteile zu verheimlichen (§ 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB), andererseits kann eine Strafbarkeit wegen unzureichenden und unzutreffenden eidesstaatlichen Versicherungen (§ 156 StGB) drohen.¹

5. Zusammenspiel von primärem und sekundärem Zweck

Ein erneuter Blick auf die Zweckrichtungen des § 97 Abs. 1 InsO könnte Klarheit schaffen. Zur Erinnerung: Der primäre Zweck (Verfahrensaufklärung) schafft den rechtlichen Rahmen für die Mitwirkung des Schuldners; der sekundäre Zweck (Selbstbelastungsschutz) sichert die praktische Effektivität der Mitwirkung, indem er Vertrauen in die Rechtsordnung und in die Neutralität der Insolvenzorgane schafft. Beide Zweckrichtungen sind komplementär zu verstehen - man könnte sagen: § 97 Abs. 1 S. 1 InsO zwingt zur Wahrheit, § 97 Abs. 1 S. 3 InsO erlaubt sie. Nur wenn der Schuldner weiß, dass er Informationen preisgeben kann, ohne sich strafrechtlich zu gefährden, wird die Informationspflicht ihre verfahrensfördernde Wirkung entfalten. Würde ihm



The poster features a background image of a coastal landscape with a wooden walkway leading to a beach. The text is overlaid on a green semi-transparent background. At the top right is the AGV Seminare logo. The main title 'AGV InsO-Tagung Sylt 2026' is in a large, white, sans-serif font. Below it, the speakers 'mit RiAG Dr. Andreas Olaf Schmidt & RiBGH Dr. Volker Schultz' are listed. The theme 'Aktuelles Insolvenzrecht an der Nordsee mit Blick auf Strand und Meer!' is written in a smaller white font. Event details include dates '21. - 22.05.2026', time 'je 10:00 - 16 Uhr', location 'Sylt / Westerland', and duration '10 FAO-Stunden'. A URL 'https://www.agv-seminare.de/tag/sylt/' is provided at the bottom, with a mouse cursor pointing to it.

dieser Schutz entzogen werden, wäre der primäre Zweck des § 97 Abs. 1 InsO gefährdet – der Schuldner würde aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung ausweichend, selektiv oder gar unwahr antworten.

Gerade deshalb spricht die Ratio legis in ihrer Gesamtheit – also im Zusammenspiel beider Zwecke – dafür, den Schutzgedanken des Satz 3 auch auf solche Situationen zu erstrecken, in denen der Schuldner funktional identische Angaben gegenüber anderen Aufklärungsadressaten machen muss, etwa einem gerichtlich bestellten Sachverständigen.

6. Ergebnis

Zunächst festzuhalten bleibt, dass das Beweisverwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO die einem Sachverständigen erteilten Auskünfte jedenfalls dann erfasst, wenn dieser auf gerichtliche Anordnung tätig wird oder in Doppelfunktion zugleich als (vorläufiger) Insolvenzverwalter handelt.

Unter teleologischer Betrachtung spricht auch der primäre Zweck des § 97 Abs. 1 InsO – die

¹ Spiekermann in: NZI 2022, 841 (843); Zipperer in: Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 98 Rn. 10

Gewährleistung einer umfassenden Sachaufklärung – für eine Einbeziehung solcher Sachverständigen-tätigkeiten. Denn der Schuldner wird nur dann bereitwillig kooperieren, wenn er darauf vertrauen darf, dass seine Angaben nicht zu einer strafrechtlichen Belastung führen werden. Ebenso verlangt der sekundäre Zweck der Vorschrift – der Schutz vor Selbstbelastung – eine gleichwertige Behandlung, sobald der Schuldner zur Selbstoffenbarung durch verfahrensrechtliche Pflichten oder gerichtliche Anordnungen gezwungen wird.

Es stellt sich allerdings weiterhin die Frage, ob der Schuldner ferner auf andere Weise vor einer strafrechtlichen Verwertung seiner Angaben zu schützen ist, insbesondere wenn der Sachverständige nicht auf gerichtliche Anordnung oder in der Doppelfunktion zugleich als (vorläufiger) Insolvenzverwalter tätig wird.

V. Lösungsmöglichkeiten

1. Auskunftsverweigerungsrecht

In Betracht kommt ein Auskunftsverweigerungsrecht. Aus der Insolvenzordnung ergibt sich zumindest **kein direktes Auskunftsverweigerungsrecht**. Vielmehr ist es gerade die Vorschrift des § 97 Abs. 1 InsO, die den Schuldner ausdrücklich zur Offenbarung etwaiger Taten verpflichtet. Sihin erscheint ein Auskunftsverweigerungsrecht zunächst ausgeschlossen. Ein solches Recht kann sich allerdings aus dem Strafprozessrecht ergeben.

2. § 55 StPO

Bei Auskünften hinsichtlich solcher Fragen, deren Beantwortung den Zeugen selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unterwerfen, besteht die Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung (§ 55 Abs. 1 StPO). Diese ist bereits berechtigt, wenn der Zeuge nur in die Gefahr der Strafverfolgung gelangt.¹ Dabei ist die unmittelbare Offenbarung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nicht erforderlich.² Vielmehr ist § 55 StPO nach der sog. „Mosaiktheorie“ bereits anwendbar, wenn der Zeuge über Tatsachen Auskunft

geben müsste, die den Verdacht mittelbar begründen, sei es nur als Teilstück in einem mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäude.³ Gleichwohl ist das in Rede stehende Verfahren dem Insolvenzrecht zuzuordnen, so dass eine direkte Anwendung des § 55 StPO ohnehin nicht in Betracht kommt. Denkbar ist es, § 55 StPO analog anzuwenden.

3. § 55 StPO analog

a) Planwidrige Regelungslücke

Zunächst müsste eine **planwidrige Regelungslücke** bestehen, also eine Lücke im Gesetz, die dem Regelungsplan des Gesetzgebers widerspricht.⁴ Zwar ließe sich erwägen, dass der Gesetzgeber den Sachverständigen bewusst nicht in den Kreis der Auskunftsberechtigten des § 97 Abs. 1 S. 1 InsO einbezogen habe, da dieser primär bloß richterliches Hilfsorgan sei. Dem ist indes entscheidend entgegenzuhalten, dass dies der Ratio legis des § 97 Abs. 1 InsO widerspricht: Den Sachverständigen, der typischerweise eine zentrale Stellung im Eröffnungsverfahren einnimmt, außenvorzulassen, entspricht freilich nicht dem Grundgedanken des § 97 Abs. 1 InsO, der den Schuldner vor der nicht unerheblichen Gefahr der Selbstbelastung geradezu schützen und das Verfahren fördern soll. Eben diese Uneinheitlichkeit zeigt, dass eine Schutzlücke besteht: **Der Gesetzgeber hat die Auskunftspflicht des Schuldners für die in § 97 Abs. 1 S. 1 InsO bezeichneten Auskunftsberechtigten geregelt, die im Eröffnungsverfahren regelmäßig zentrale Stellung des Sachverständigen jedoch nicht bedacht.** Die Lücke ist damit planwidrig.

b) Vergleichbare Interessenlage

Weiter muss die Interessenlage zwischen normiertem und nicht normiertem Sachverhalt vergleichbar sein.⁵ Das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO schützt den Zeugen vor der Verpflichtung, sich selbst zu belasten. Entsprechend zielt § 97 Abs. 1 S. 3 InsO darauf ab, den Schuldner vor der Verwertung insolvenzbezogener Auskünfte in einem späteren Strafverfahren zu bewahren, um seine Mitwirkungsbereitschaft für die verfahrensbezogene Aufklärung zu sichern. Bei Angaben gegenüber einem gerichtlich

¹ BVerfG v. 16.11.1998 – 2 BvR 510-96

² Bosbach in: MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 54 Rn. 23

³ Vgl. BVerfG v. 6.2.2002 – 2 BvR 1249/01; BGH v. 4.3.2010 – StB 46/09; BGH Beschl. v. 13.11.1998 – StB 12-98, NJW 1999, 1413; Bosbach in: MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 54 Rn. 23

⁴ Bitter/Rauhut, JuS 2009, 289, 297

⁵ Bitter/Rauhut, JuS 2009, 289, 297

bestellten Sachverständigen liegen die gleichen konstituierenden Merkmale vor: Die Mitwirkungspflicht des Schuldners, der verfahrensbezogene Zweck der Informationsgewinnung sowie die Gefahr der strafprozessualen Verwertung dieser Informationen.

Diese Umstände entsprechen in ihrer grundsätzlichen Gefährdungslage und in dem abzuwägenden Spannungsverhältnis zwischen kollektiven Aufklärungsinteressen und individualrechtlichem Selbstschutz gerade der Konstellation, die § 55 StPO adressiert: Die Stellung des Schuldners im Insolvenzverfahren ähnelt gerade derjenigen eines Zeugen im Strafverfahren, wenn er Auskünfte erteilen muss, die die eigene strafrechtliche Verfolgung begründen können. Die Interessenlage ist folglich vergleichbar.

c) Kein Ausschluss

Auch das strafrechtliche Analogieverbot (*nulla poena sine lege stricta*)¹ steht dem nicht entgegen, denn dieses Verbot erstreckt sich auf das materielle Strafrecht, dem die Regelung des § 55 StPO nicht zuzuordnen ist.²

d) Zwischenergebnis

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine analoge Heranziehung des § 55 StPO erfüllt sind. Die Regelungslücke ist planwidrig: Die Ratio des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO zielt auf den Schutz des Schuldners vor der Verwertung seiner Angaben ab, wobei der Umstand, dass der Wortlaut des Satz 1 den Sachverständigen nicht ausdrücklich in den Kreis der Auskunftsberechtigten einbezieht, diesem Schutzgedanken offenkundig entgegensteht. Auch ist die Interessenlage vergleichbar: Das individuelle Interesse am Schutz vor Selbstbelastung und das kollektive Interesse an der Sachverhaltsaufklärung stehen in einem engen Abwägungsverhältnis. Schließlich begegnet das strafrechtliche Analogieverbot der analogen Heranziehung nicht, da es sich bei § 55 StPO um eine prozessuale Schutzvorschrift handelt und die Analogiebildung nicht zu einer Ausweitung des materiellen Strafrechts führt. **Folglich steht dem Schuldner ein Auskunftsverweigerungsrecht aus § 55 StPO analog zu.**

¹ Dazu Saliger in: von Münch/Kunig GG, 8. Aufl. 2025, Art. 103 Rn. 41

² Vgl. Saliger in: von Münch/Kunig GG, 8. Aufl. 2025, Art. 103 Rn. 41

4. Beweisverwertungsverbot

Es ließe sich auch erwägen, ein Beweisverwertungsverbot heranzuziehen.

a) Allgemeines

Nach § 244 Abs. 2 StPO hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit, die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Gleichwohl gebieten das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip sowie das in Art. 6 Abs. 1 EMRK normierte Recht auf ein faires Verfahren (*fair trial*), dass dem Strafprozess keine Wahrheitsfindung um jeden Preis innewohnt.³ Aus diesem Grund sieht die Strafprozessordnung Beweisverbote vor, etwa in Gestalt von Beweiserhebungs- oder Beweisverwertungsverboten, durch die die Wahrheitsermittlung eingeschränkt sein kann.⁴

Dabei ist zwischen selbstständigen und unselbstständigen Beweisverwertungsverboten zu unter-

InsO-Lupe XXL
Die Vergütung des
Insolvenzverwalters bei einer
Betriebsfortführung

2 FAO-Stunden

Online

21.04.2026

11:00 -
13:00 Uhr

mit RiAG Dr. Thorsten Graeber &
Dipl.-RPF. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

³ Vgl. Meyer-Mews, JuS 2004, 39

⁴ Meyer-Mews, JuS 2004, 39

scheiden. Es handelt sich um ein **selbstständiges Beweisverwertungsverbot**, wenn die Beweiserhebung zwar rechtmäßig war, das **Beweisergebnis allerdings unverwertbar** ist.¹ Von einem **unselbstständigen Beweisverwertungsverbot** ist hingegen die Rede, wenn Beweisverbote aus einem **Verstoß gegen Beweiserhebungsverbote** resultieren.²

b) Selbstständiges Beweisverwertungsverbot

Im vorliegenden Zusammenhang kommt ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot in Betracht. Die Beweiserhebung, also die Einholung der Auskünfte des Schuldners durch den Sachverständigen, erfolgt grundsätzlich rechtmäßig: Der Sachverständige handelt im Auftrag des Insolvenzgerichts (§ 5 Abs. 1, 21 Abs. 1 S. 2 InsO); der Schuldner ist zur Mitwirkung verpflichtet (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Es stellt sich daher die Frage, ob die so erlangten Informationen trotz ordnungsgemäßer Beweiserhebung in einem späteren Verfahren verwertet werden dürfen.

Genau hier setzt das selbstständige Beweisverwertungsverbot als Annex zu § 97 Abs. 1 S. 3 InsO an: Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass die Insolvenzordnung einen bewussten Ausgleich zwischen der Pflicht zur Mitwirkung und dem Schutz vor Selbstbelastung schaffen will. Der Schutzgedanke kann nicht auf die in § 97 Abs. 1 S. 1 InsO bezeichneten Auskunftsberechtigten beschränkt bleiben, da der Schuldner bereits im Eröffnungsverfahren gegenüber dem Sachverständigen in gleicher Weise verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben über seine Vermögensverhältnisse zu machen. Würde man die so gewonnenen Informationen ohne weiteres in einem Strafverfahren verwerten, liefe die verfahrensrechtlich angeordnete Mitwirkungspflicht auf eine mittelbare Selbstbeziehungspflicht hinaus. Das stünde in unauflöslichem Widerspruch zum verfassungsrechtlichen nemo-tenetur-Grundsatz. Ein solcher Konflikt ist nur durch ein nachgelagertes, selbstständiges Beweisverwertungsverbot zu bewältigen, das die Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung unberührt lässt, die Verwertung der so erlangten Erkenntnisse aber untersagt.

Damit besteht auch ein **selbstständiges Beweisverwertungsverbot als Annex zu § 97 Abs. 1 S. 3 InsO**, das sicherstellt, dass der Schuldner durch die

Erfüllung seiner Pflichten nicht in eine strafrechtlich nachteilige Lage gebracht wird.

VI. Fazit und Praxishinweis

Die Analyse zeigt, dass der **Selbstbelastungsschutz des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO gegenüber einem Sachverständigen nur in engen Konstellationen greift** – insbesondere, wenn dieser als vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist oder wenn das Insolvenzgericht den Schuldner ausdrücklich zur Auskunft verpflichtet. Ansonsten besteht eine **Schutzlücke**: Der Schuldner ist zur Mitwirkung verpflichtet, ohne dass seine Angaben jedenfalls vor einer strafprozessualen Verwertung geschützt sind. Die Folge ist eine rechtliche Grauzone, in der zwischen Mitwirkungspflicht und Selbstbelastungsgefahr abgewogen werden muss. Diese Lücke ist angesichts der zentralen Stellung des Sachverständigen im Eröffnungsverfahren und des verfassungsrechtlich verankerten nemo-tenetur-Grundsatzes problematisch.

Dabei zeigen Wortlaut und Systematik des § 97 Abs. 1 InsO zwei Elemente: Zum einen die Verpflichtung des Schuldners, bestimmte Auskünfte zu erteilen, und zum anderen die Beschränkung der Verwertung dieser Auskünfte im Strafverfahren. Daraus folgt zunächst eine enge Verknüpfung zwischen den Adressaten der Auskünfte und dem Anwendungsbereich des Verwendungsverbotes, welches sich ersichtlich auf „die nach Satz 1 erteilten Angaben“ gegenüber den bezeichneten Auskunftsberechtigten bezieht.

Für den Schuldner bedeutet dies eine erhebliche Unsicherheit: Einerseits kann die Verweigerung jeglicher Kooperation mit dem Sachverständigen den Eindruck mangelnder Mitwirkungsbereitschaft erwecken. Andererseits besteht bei vorbehaltlosen Angaben die Gefahr, ungeschützt Informationen preiszugeben, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können. **Wird der Sachverständige nicht in den Schutzbereich des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO einbezogen, kollidiert diese Pflicht mit dem verfassungsrechtlich verankerten nemo-tenetur-Grundsatz**. Der Schuldner wird faktisch dazu bewegt, Angaben zu machen, die gegen ihn verwendet werden dürfen – was mit Sinn und Zweck der Schutzregelung nur schwer vereinbar ist.

¹ Meyer-Mews, JuS 2004, 39

² Meyer-Mews, JuS 2004, 39

Dogmatisch erscheint es überzeugend, die Schutzlücke durch eine analoge Anwendung des § 55 StPO, hilfsweise mit einem selbstständigen Beweisverwertungsverbot zu schließen. **Der Schuldner muss Auskünfte verweigern können, wenn er sich durch deren Erteilung der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt.** Nur so kann verhindert werden, dass sich der Schuldner im Eröffnungsverfahren selbst belastet.

Für die Praxis stellt sich die Frage, wie mit dieser Rechtslage umzugehen ist. Solange der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO nicht ausdrücklich auf den Sachverständigen erstreckt, verbleibt eine nicht unerhebliche Unsicherheit für den Schuldner. Ihm ist daher zu raten, besonders vorsichtig in seinen Angaben gegenüber dem Sachverständigen zu sein: Besteht ein konkretes Risiko strafrechtlicher Selbstbelastung, sollte der Schuldner die Auskunft verweigern und sich ausdrücklich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen, das sich auf § 55 StPO analog stützen lässt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Mosaiktheorie: Auch wenn einzelne Angaben des Schuldners für sich genommen unproblematisch erscheinen, können sie in Verbindung mit anderen Erkenntnissen ein belastendes Gesamtbild ergeben.

Aber auch in Situationen, in denen der Schuldner unüberlegt Auskünfte erteilt, ist er einer Verwertung nicht hilflos ausgeliefert. Hier kann ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot von Vorteil sein: Während das Auskunftsverweigerungsrecht den Schuldner in der konkreten Befragungssituation vor einer möglichen Selbstbelastung schützt, setzt das Beweisverwertungsverbot an einer späteren Verfahrensebene an. Dadurch wird gewährleistet, dass bereits gemachte Angaben – auch wenn sie rechtmäßig erhoben wurden – in einem späteren Strafverfahren nicht zu Lasten des Schuldners verwertet werden dürfen. Damit entfällt sogar die Notwendigkeit, dass der Schuldner in einer komplexen Verfahrenslage selbst die Tragweite möglicher Selbstbelastung erkennen und rechtzeitig die Auskunft verweigern muss. Sogar schützt das Beweisverwertungsverbot auch die unwissentlich selbstbelastende Mitwirkung. Es wahrt zudem den Grundsatz des fair trial, da die Insolvenzverpflichtung zwar zur Mitwirkung verpflichtet, das Gericht aber aus der erzwungenen Offenbarung keinen strafrechtlichen Nutzen ziehen darf. Schließlich trägt ein Beweisverwertungsverbot zur Funktionsfähigkeit des

Insolvenzverfahrens bei: Der Schuldner wird zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Mitwirkung motiviert, wenn er darauf vertrauen kann, dass seine Angaben ausschließlich insolvenzrechtlich verwendet werden. Ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot wirkt mithin nicht nur individualschützend, sondern auch verfahrensfördernd, indem es den (primären und sekundären) Zweck des § 97 Abs. 1 InsO effektiv absichert.

De lege ferenda sollte der Gesetzgeber erwägen, den Sachverständigen ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO einzubeziehen, um dem Schuldner einen hinreichenden Verfolgungsschutz zu gewähren.

Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise & Insolvenz

mit Dipl.-Finanzwirtin (FH) Bernadette Duda, LL.M. & Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Online

14.04.2026

09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

AGV Seminare